

**Ausschreibung
der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)**

- Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten für die landesweite Verbreitung oder Weiterverbreitung von privatem Hörfunk in digitaler Technik (DAB+) in einem Pilotversuch -

Bekanntmachung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)

I.

Die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) macht folgendes bekannt:

Zur Durchführung eines bis zum 31.07.2014 befristeten Pilotversuchs gem. §§ 30, 28 i.V.m. § 10b LMG NRW stehen der LfM ab sofort in einem landesweiten Multiplex im Frequenzblock 11 D

288 CU

zur landesweiten programmlichen Nutzung für Hörfunk in digitaler Technik (DAB+) zur Verfügung.

Dieser Pilotversuch soll die Entscheidung über die Nutzung neuer Techniken, Programme bzw. Dienste vorbereiten. Er dient dem Zweck, Erkenntnisse über die Bedingungen und Möglichkeiten sowie über die Akzeptanz und die Auswirkungen der Einführung von DAB+ insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht zu gewinnen. Dabei können beispielsweise multimediale Funktionen, Interaktivitäten sowie Zusatzdienste für die Erhöhung der Attraktivität des DAB+-Gesamtangebots gegenüber auf anderen Verbreitungswegen verbreiteten Hörfunkangeboten von Interesse sein.

Je Programmäquivalent stehen in der Regel 54 CU pro Programm zur Verfügung. Dies würde die Zuweisung für insgesamt fünf Programme ermöglichen. Mit Blick auf die Sicherung von Angebots- und Anbietervielfalt sowie unter Berücksichtigung der Innovationskraft des Angebots kann auch eine geringere oder eine höhere Übertragungskapazität pro Programm zugewiesen werden.

Die Ausstrahlung privater Angebote wird zusammen mit den Programmen des WDR in einem gemeinsam genutzten Multiplex erfolgen. Für die Zeit spätestens ab dem 01.08.2014 wird der LfM voraussichtlich ein eigener vollständiger DAB-Multiplex von 1,75 MHz Kanalbandbreite für den Regelbetrieb zugewiesen. Hierzu wird zu gegebener Zeit eine gesonderte Ausschreibung stattfinden. Bitte beachten Sie hierzu den Hinweis unter VI. 2.

Unter Vorbehalt der Frequenzzuteilung durch die Bundesnetzagentur, wird voraussichtlich der Westdeutsche Rundfunk Sendernetzbetreiber für den landesweiten DAB+-Multiplex im Frequenzblock 11D sein. Der [Anlage](#) können die geplanten Senderstandorte mit Angabe der voraussichtlichen Strahlungsleistung sowie die unter diesen Annahmen vom Westdeutschen Rundfunk prognostizierte technische Reichweite entnommen werden. Diese Angaben wurden der LfM vom WDR zur Verfügung gestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

Die Angaben und Berechnungen stehen zudem unter dem Vorbehalt einer erfolgreichen Koordinierung der Sender durch die Bundesnetzagentur. Über die Höhe der Senderentgelte liegen der LfM keine Informationen vor. Verhandlungen darüber sind mit dem Senderbetreiber zu führen.

II. Rechtsgrundlage

Grundlage der Ausschreibung sind die Vorschriften der §§ 27 ff. insbesondere der §§ 30, 28 i.V.m. 10b Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) vom 02.07.2002 (GV. NRW. S. 334), zuletzt geändert durch Art. 2 des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ und des Landesmediengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) - 13. Rundfunkänderungsgesetz - vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 728) sowie die Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die Durchführung von Pilotprojekten und Betriebsversuchen gem. § 30 LMG NRW (Pilotprojektsatzung) vom 26.08.2005 (GV.NRW. S. 781). Nach § 2 der Pilotprojektsatzung gelten für Pilotprojekte die Bestimmungen des LMG NRW entsprechend. Die LfM kann von den Bestimmungen des LMG NRW bzw. der entsprechenden Satzungen, insbesondere von den für die Zulassung von Rundfunkprogrammen und für die Zuweisung von Übertragungskapazitäten geltenden Anforderungen und Verfahren abweichende Regelungen festlegen, wenn dies der Erreichung des Projekt- bzw. Versuchsziels dient. Die Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten für Fernseh- und Hörfunkprogramme sowie Mediendienste (Zuweisungssatzung) vom 14.11.2003 (GV. NRW. S. 745) findet entsprechend Anwendung.

III. Zuweisungsvoraussetzungen

Für die Zuweisungsentscheidung ist maßgeblich, dass die Zuweisungsvoraussetzungen erfüllt sind und die Eignung, zum Versuchsziel beizutragen, dargelegt wird.

Die Zuweisung einer Übertragungskapazität setzt voraus, dass für das zu verbreitende Radioprogramm eine rundfunkrechtliche Zulassung vorliegt, die zumindest auch die Veranstaltung und Verbreitung in Nordrhein-Westfalen gestattet. Insoweit wird auf die allgemeinen Voraussetzungen in §§ 12 ff. LMG NRW verwiesen.

Soweit zum Zeitpunkt des Antrags noch keine Zulassung besteht, kann parallel zum Zuweisungsantrag ein Zulassungsantrag gestellt werden. Dieser muss alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 4 ff. LMG NRW sowie der Anforderungen an das Programm und die Veranstalterpflichten gem. §§ 31 ff. LMG NRW ermöglichen. Für die Zulassung von bundesweit verbreitetem Hörfunk gelten gem. § 20 Abs.1 RStV die Bestimmungen der §§ 20 a, 21 bis 39a RStV. Zulassungsvoraussetzungen finden sich insbesondere in den §§ 20 a, 21, 22 RStV. Im Übrigen richtet sich die Zulassung gem. § 20 Abs. 1 Satz 1 RStV nach den Bestimmungen und Verfahrensregelungen des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW). Entsprechende Merkblätter sind auf der Internetseite der LfM, www.lfm-nrw.de abrufbar.

Eine Übertragungskapazität zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen darf nur solchen Veranstalterinnen bzw. Veranstaltern zugewiesen werden, die erwarten lassen,

dass sie jederzeit wirtschaftlich und organisatorisch in der Lage sind, die Anforderungen an die antragsgemäße Verbreitung des Programms zu erfüllen (§ 13 Abs. 1 LMG NRW).

Wenn keine ausreichenden Übertragungskapazitäten zur Berücksichtigung aller Angebote der Antragstellenden, die die o.g. Voraussetzungen erfüllen, bestehen, ist für die Auswahl entscheidend, welche Angebote am ehesten erwarten lassen, einen Beitrag zum Pilotversuch und dessen Versuchszweck zu leisten. Ferner berücksichtigt die LfM die Meinungsvielfalt in den Programmen (Programmvielfalt) und die Vielfalt der Programmanbieter (Anbieter Vielfalt), § 14 LMG NRW.

IV. Antragsverfahren

Die Zuweisung wird auf schriftlichen Antrag an Antragstellende erteilt, die ein zugelassenes Programm im Rahmen des Pilotversuchs verbreiten wollen.

Sie haben alle Angaben zu machen, sämtliche Auskünfte zu erteilen und jedwede Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung des Zuweisungsantrages erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere:

1. Angaben zum Antragsteller: Name und vollständige Anschrift des Antragstellers sowie gegebenenfalls seiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter. Bei juristischen Personen ist die Firmierung mit allen handelsrechtlich relevanten Angaben (Sitz, Geschäftsführung usw.) mitzuteilen und sind alle unmittelbaren und mittelbaren Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse des Antragstellers offenzulegen;
2. Zulassungsbescheid, Zulassungsantrag bzw. Nachweis, dass ein Antrag auf Zulassung bei einer anderen Landesmedienanstalt gestellt wurde;
3. Darlegung der für das Angebot vorgesehenen CU; Angaben, ob eine Bewerbung als Anbieter eines Programm bouquets für die Gesamtheit oder als Hörfunkveranstalter für einen Teil der zur Verfügung stehenden Kapazitäten erfolgt;
4. Angaben und Unterlagen, die belegen, dass der Antragsteller jederzeit wirtschaftlich und organisatorisch in der Lage ist, die Anforderungen an die ordnungsgemäße Verbreitung des Programms zu erfüllen;
5. Unterlagen und Angaben, die die Eignung, an diesem Pilotversuch mit o.g. Zielrichtung teilzunehmen, darlegen; insbesondere Angaben zum möglichen Starttermin, zu programmlichen Vorstellungen, zu Inhalten, Darlegungen zur Zielgruppenausrichtung bzw. Spartenausrichtung sowie zur erwarteten Akzeptanz, ggf. zu multimedialen Funktionen, Interaktivitäten, Zusatzdiensten sowie ggf. geplanten Marketingmaßnahmen;
6. Angaben zu weiteren Verbreitungswegen in Nordrhein-Westfalen (Satellit, Terrestrik, Kabel);
7. Selbstverständlich steht es Ihnen frei, im Falle einer notwendig werdenden Auswahlentscheidung sämtliche aus Ihrer Sicht hilfreichen Informationen zum Angebot ergänzend darzulegen.

V.

Die Antragsfrist wird hiermit wie folgt festgesetzt:

Sie beginnt am 23.04.2012 und endet am 25.06.2012, 12.00 Uhr (Ausschlussfrist).

Maßgeblich für die fristgerechte Antragstellung ist der Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei der LfM.

Zur Fristberechnung gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechend. Die Frist kann nicht verlängert werden. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

Anträge können schriftlich unter dem **Stichwort „Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im DAB+ Standard“** an folgende Postadresse

Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)
Postfach 10 34 43
40025 Düsseldorf

übersandt oder während der üblichen Bürozeiten bei der

Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)
Zollhof 2
40221 Düsseldorf

abgegeben werden.

VI. Hinweise

1. Eine vorzeitige Beendigung des Pilotversuchs und der vorzeitige Beginn des Regelbetriebs kann in Abhängigkeit von der Nachfrage kommerzieller Programmveranstalter nach DAB+-Kapazitäten einvernehmlich von den Projektpartnern WDR und LfM vereinbart werden.
2. Für den Übergang eines Pilotversuchs gem. § 10b LMG NRW in den Regelbetrieb gilt gem. § 28 Abs. 3 LMG NRW folgendes:
Werden nach der Durchführung eines Pilotversuchs gem. § 10b LMG NRW digitale terrestrische Übertragungskapazitäten erstmals für den Regelbetrieb zugewiesen, sind Anbieter, die sich bereits an dem Pilotversuch beteiligt haben und vor dessen zeitlichen Ablauf gegenüber der LfM angezeigt haben, dass sie zur Fortführung im Regelbetrieb bereit sind, vorrangig zu behandeln.
3. Der Zuweisungsnehmer wird in dem Zuweisungsbescheid gem. § 30 Abs. 3 LMG NRW i.V.m. der Pilotprojektsatzung verpflichtet, in angemessenen zeitlichen Abständen einen Erfahrungsbericht über die Teilnahme am Pilotversuch und nach dessen Abschluss einen Endbericht mit einer Auswertung im Hinblick

auf die Akzeptanz und die Auswirkungen der Einführung von DAB+ insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht vorzulegen.

4. Die LfM kann gem. § 4 Abs. 1 Pilotprojektsatzung den Zuweisungsbescheid jederzeit mit Nebenbestimmungen versehen, die der Erreichung des Versuchsziels dienen. Insbesondere sind nachträglich Auflagen möglich. Die in diesem Zusammenhang ergangenen Verwaltungsakte können gem. § 4 Abs. 2 Pilotprojektsatzung ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn erkennbar ist, dass das Versuchsziel nicht erreicht werden wird.
5. Mit der Zuweisung der Kapazität übernimmt die LfM keine Verpflichtung zur unmittelbaren oder mittelbaren finanziellen Förderung der technischen Infrastruktur oder zur finanziellen Unterstützung von Rundfunkveranstaltern oder Telemedienanbietern.
6. Die Zuweisung sowie die Ablehnung eines Antrages sind gebührenpflichtig (§ 116 Abs. 2 LMG NRW). Es gelten die Grundsätze der Satzung der LfM über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen (Gebühren- und Auslagensatzung) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Wird der Antrag zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden ist oder wird der Antrag aus einem anderen Grund als aus jenem der Unzuständigkeit abgelehnt, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.